Aufruf an die Arbeiterorganisationen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir erwarten übrigens, dass zufolge dem kürzlich publizierten Schreiben des Industriedepartements an die Kantonsregierungen auch unsere Regierung baldigst die Einsetzung einer Kommission veranlassen wird, die im Hinblick auf die Lohnreduktionen Abhilfe schaffen muss. Hierbei müsste allerdings der Grundsatz vorherrschen, dass die niedrigsten Löhne (Lehrtöchter und junge Verkäuferinnen) von jeder Kürzung ausgenommen werden und in bezug auf die weiteren Löhne bei einer Reduktion jeweilen auch eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit erfolgte.

Bis dahin sollten die Arbeitersekretariate der Schweiz die nötigen Feststellungen der vorgenommenen Lohnreduktionen machen und veröffentlichen. Möglicherweise wird schon durch die Veröffentlichung vieles gebessert, so dass die zu schaffenden kantonalen Kommissionen etwas weniger zu schaffen und das betreffende Personal etwas früher zu besseren Arbeitsverhältnissen kommt. Dies sollte geschehen selbst auf die Gefahr hin, dass das in Betracht kommende Personal auch daraus noch nicht die Lehre der Nodwendigkeit der Schaffung einer modernen Organisation ziehen sollte, die allein geeignet ist, dauernd menschenwürdige Arbeitsbedingungen auch für sie zu schaffen. *M. B.*

Aufruf an die Arbeiterorganisationen.

Genossen und Genossinnen!

Der fünfte Schweizerische Frauentag steht im Zeichen des Krieges. Die brennende Lohe verwüsteter Städte und Dörfer, die Hekatomben der Männer und Jünglinge, die niedergestreckt von der Hand ihrer Arbeitsbrüder, auf fremder Erde vermodern, das Jammergeschrei der Verwundeten, die bitteren Tränen der Frauen und Kinder, erpresst vom Schmerz über den Verlust der Ihrigen und von Entbehrungen und Sorgen aller Art, veranlassen uns nicht, unsere Forderung des Frauenstimmrechts, die wir an diesem Tage stellen, zu verschieben auf andere bessere Zeiten. Im Gegenteil. Angesichts der allgemeinen Lage, erschallt lauter unser Ruf:

Gebt den Frauen das Stimmrecht!

Dieser Ruf soll gehört werden vor allen Dingen von denjenigen, die gegen den Krieg sind, die den Brudermord nicht wollen, und die Vernichtung unersetzlicher Kulturgüter, die ganze Feinde des Kapitalismus und seines Helfers, des Militarismus sind. Wir Frauen sind geborene Antimilitaristen.

Keine noch so schönen Versprechungen der Regierungen können uns blenden und veranlassen, unser teuerstes Gut, das Leben, welches wir unter dem Herzen getragen, preiszugeben zum Schutze fremder Interessen.

Auch wir wollen unsere Söhne zu Helden, unsere Töchter zu Heldinnen erziehen, aber nicht auf dem Schlachtfelde, wo die einen morden und hingemordet werden, die andern die Wunden verbinden, soll sich das Heldentum entfalten, sondern im täglichen Kampf mit der eigenen Unvollkommenheit, mit der Stumpfheit und Unwissenheit der Massen, mit dem Ausbeutertum und den Verdummern des Volkes sollen sie ihr bestes hergeben, und wenn es not tut, auch ihr Leben.

Gebt uns das Stimmrecht, und ihr werdet die Zahl derjenigen vermehren, welche die Erkenntnis verbreiten und mit dem Stimmzettel bekräftigen helfen, dass unsere Feinde die Kapitalisten, die Ausbeuter im eigenen Lande, und nicht die Arbeitsbrüder in den fremden Ländern, sind; dass Elend und Not, die uns bedrücken, nicht durch Kanonen, Mörser und Bajonette, sondern durch den Befreier Sozialismus, aus der Welt geschafft werden.

Genossen und Genossinnen!

Entfaltet eine rege Propaganda, damit der fünfte Frauentag zur imposanten Kundgebung werde. In den letzten Jahren wurde derselbe vom weiblichen Proletariat fast aller Länder gefeiert, in diesem Jahre sind es die schweizerischen Genossinnen, die vorangehen und ihren Ruf nach Frauenstimmrecht und Frieden erschallen lassen.

Der fünfte Frauentag soll zugleich eine Friedensdemonstration sein.

Der Krieg beugt jedes Menschenrecht, darum nieder mit den Waffen.

Indem wir Frauenrechte und Frauenstimmrecht fordern, bekämpfen wir den Krieg, wirken für den Frieden.

Lasst uns nicht ruhen vor Erfüllung unserer Aufgabe.

Hoch Frauen und Frauenstimmrecht.

Hoch der Friede.

Nieder mit dem Krieg.

Schweiz. Arbeiterinnensekretariat.
Zentralvorstand des
Schweiz. Arbeiterinnenverbandes.

Diverses.

Die Einstellung des Generalstreik-Prozesses.

Die im Generalstreikprozess Angeklagten haben vor Jahresschluss vom *Regierungsrat* ein jedenfalls willkommenes Neujahrsgeschenk erhalten, indem er die Staatsanwaltschaft eingeladen hat, den *Rückzug der Anklage* zu veranlassen und das Strafverfahren einzustellen. Der Beschluss des Regierungsrates stützt sich auf das Rechtspflegegesetz, wonach er bei politischen Strafprozessen befugt ist, besondere Weisungen und Aufträge an die Staatsanwaltschaft zu erteilen. Die Anklage richtete sich gegen 111 Personen, von denen 106 Schweizer und 5 Ausländer sind. In 95 Fällen handelte es sich um Dienstpflichtverletzung beim städtischen Gas- und Elektrizitätswerk und bei der Strassenbahn, in 14 Fällen um Anstiftung und Gehilfenschaft bei diesen Vergehen, in 13 Fällen um Nötigung und in 3 Fällen um Hausfriedensstörung. Der schwerste Strafantrag ging auf drei Monate Gefängnis und zwei Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; kürzere Gefängnisstrafen, verbunden mit Busse, waren gegen 19 Angeklagte, blosse Bussen gegen 90 Angeklagte beantragt. Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht war bereits auf den 23. September angesetzt, aber infolge der Mobilisation auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Da seit dem Generalstreik (12. Juli 1912) schon zweieinhalb Jahre verflossen sind und eine weitere Verschiebung wegen der Kriegswirren notwendig wurde, kam der Regierungsrat, offenbar auf Betreiben der Verteidigung, dazu, die Frage zu prüfen, ob nicht überhaupt auf die weitere Strafverfolgung der Angeklagten verzichtet werden sollte. Die mit der Begutachtung beauftragte Staatsanwaltschaft stellte in ihrem Bericht den Antrag, die Anklage zurückzuziehen und das Verfahren einzustellen. Die Justizdirektion schloss sich den Gründen an und stellte sich mit dem ersten Staatsanwalt auf den Standpunkt, dass die Durchführung dieses Prozesses unter den *heutigen Zeitverhältnissen* weder im Interesse der Justiz im besondern, noch des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen liege, und dass der Rückzug der Klage zwingende Gründe für sich habe. Dieser Auffassung hat der Regierungsrat zugestimmt.

Anmerkung. *Im Jahre 1914 sind 8 Nummern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» erschienen.*

☛ *Der vorliegenden Nummer sind Titel und Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1914 beigegeben.*